

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Stadt Langenau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 10. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

(1) im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

(1.1)	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	49.713.050 Euro
(1.2)	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	50.437.770 Euro
(1.3)	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-724.720 Euro</b>
(1.4)	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	896.000 Euro
(1.5)	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
(1.6)	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	896.000 Euro
(1.7)	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>171.280 Euro</b>

(2) im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

(2.1)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	48.722.050 Euro
(2.2)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	45.736.770 Euro
(2.3)	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>2.985.280 Euro</b>
(2.4)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.607.100 Euro
(2.5)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.738.100 Euro
(2.6)	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-8.131.000 Euro</b>
(2.7)	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-5.145.720 Euro</b>
(2.8)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.784.000 Euro
(2.9)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-502.000 Euro
(2.10)	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>1.282.000 Euro</b>
(2.11)	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-3.863.720 Euro</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.784.000 Euro**.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **1.489.000 Euro**

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.000.000 Euro

#### **§ 5 Steuersätze**

Die **Realsteuerhebesätze** werden festgesetzt

(1) für die Grundsteuer

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **340 von Hundert**
- b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **340 von Hundert**

(2) für die Gewerbesteuer auf **350 von Hundert**

der Steuermessbeträge.

Langenau, den 10. Februar 2023

gezeichnet

Daniel Salemi

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit **öffentlich bekannt gemacht.**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm hat deren Gesetzmäßigkeit gemäß § 81 GemO mit Erlass vom 4. April 2023 bestätigt.

Weiterhin wurde **genehmigt**:

- (1) der Gesamtbetrag der für den Haushalt der Stadt vorgesehenen **Kreditaufnahmen** von **1.784.000 Euro** (§ 87 Abs. 2 GemO).
- (2) der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** von **1.489.000 Euro** (§ 86 Abs. 4 GemO)

Der Haushaltsplan 2023 liegt gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von **Freitag, den 28.04.2023 bis Dienstag, den 09.05.2023** (je einschließlich) während den üblichen Öffnungszeiten in der Stadtkämmerei (Rathaus Marktplatz 5, 1. Stock) öffentlich aus.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser beiden Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.